

## S a t z u n g

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich Overath-Marialinden, Auf dem Heidgen gemäß § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

---

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Overath am 2. 11. 1977 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Marialinden, Auf dem Heidgen, die innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sind in der vergrößerten Deutschen Grundkarte, die Teil der Satzung ist, festgelegt.

### § 2

Innerhalb der Grenzen des § 1 dieser Satzung sind Bauvorhaben i.S. von § 34 Abs. 1 und 3 BBauG zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist.

### § 3

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird die Satzung mit Genehmigungsverfügung ortsüblich bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Overath, den 2. 11. 1977



*Bircher*

.....  
Bürgermeister